



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –

Frage Nummer 44

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, wie viele Menschen aus dem Ausland derzeit schätzungsweise unangemeldet, also ohne Sozialversicherung und Arbeitsvertrag und damit ohne Rechtssicherheit im Bereich der häuslichen Betreuung pflegebedürftiger Menschen in Bayern arbeiten, und wie plant die Staatsregierung, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass diese prekären Beschäftigungsverhältnisse zum Vorteil aller Beteiligten in legale Beschäftigungen überführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Der Staatsregierung liegen keine gesonderten Statistiken oder Informationen zur Schwarzarbeit in der häuslichen Betreuung vor:

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit). Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit noch eigene Vollzugszuständigkeiten. Da sich Schwarzarbeit im Verborgenen abspielt, fehlen naturgemäß valide Zahlen zu deren Umfang, unabhängig von der Nationalität der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass sich die Aufdeckung illegaler Praktiken in Privathaushalten besonders schwierig gestaltet, da diese im Gegensatz zu Geschäftsräumen von den zuständigen Kontrollbehörden, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls, nur mit Einverständnis des Berechtigten betreten werden dürfen (Art. 13 Grundgesetz – GG).

Die Erhebung von Zahlen gestaltet sich darüber hinaus schwierig, weil das Beschäftigungsprofil einer im Haushalt beschäftigten Kraft nicht definiert und unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist. Die Tätigkeit kann vielschichtig sein und von Hilfe im Haushalt (z. B. Unterstützung bei Reinigung, Einkaufen, Wäsche, Kochen) bis zu Begleitung zu Terminen, Unterhaltung und niederschweligen Hilfstätigkeiten

aus dem grundpflegerischen Bereich (z. B. Anziehhilfe, einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) reichen; sie muss insbesondere von der Tätigkeit einer Pflege(fach)kraft streng abgegrenzt werden. Die hier beschriebene Tätigkeit ist insbesondere keine Leistung der sozialen Pflegeversicherung. Die Pflegekassen dürfen ambulante Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

Für die Beschäftigung einer im Haushalt beschäftigten Kraft bestehen einkommensteuerrechtliche Anreize, die teilweise auch dazu bestimmt sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen: Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die keine geringfügige Beschäftigung darstellen, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen (§ 35a Einkommensteuergesetz).